

ZH_OBERGERICHT LU250005 vom 31. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LU250005

FR: ZH_OBERGERICHT LU250005 du 31 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LU250005 del 31 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 21. Mai 2025 stellte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 6 + 10, ein Schlichtungsgesuch betreffend Persönlichkeitsverletzung (Urk. 1). Mit Verfügung vom 9. Juli 2025 entschied das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 6 + 10, das Folgende (Urk. 13 [= Urk. 17] S. 2): "1. Auf das Schlichtungsgesuch wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 100.00 werden der klagenden Partei auferlegt.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die klagende Partei per Gerichtsurkunde.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an den Kläger und an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 6 + 10, je gegen Empfangsschein. Die Akten des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 6 + 10, gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 6 - Zürich, 31. Juli 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.